

# Europäisches Asylverfahrensrecht

23.09.2024

Ringvorlesung im Migrationsrecht

Rechtsanwältin Arzu Kazak

# Zu meiner Person: Rechtsanwältin Arzu Kazak

- Rechtsanwältin seit 2016
- Adresse: Handschuhsheimer Landstraße 41      69121 Heidelberg
- 06221 3219726
- ak@ra-kazak.de
  
- Migrationsrecht (Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeit)
- Strafrecht
- Seit Oktober 2023 auch Versammlungsrecht

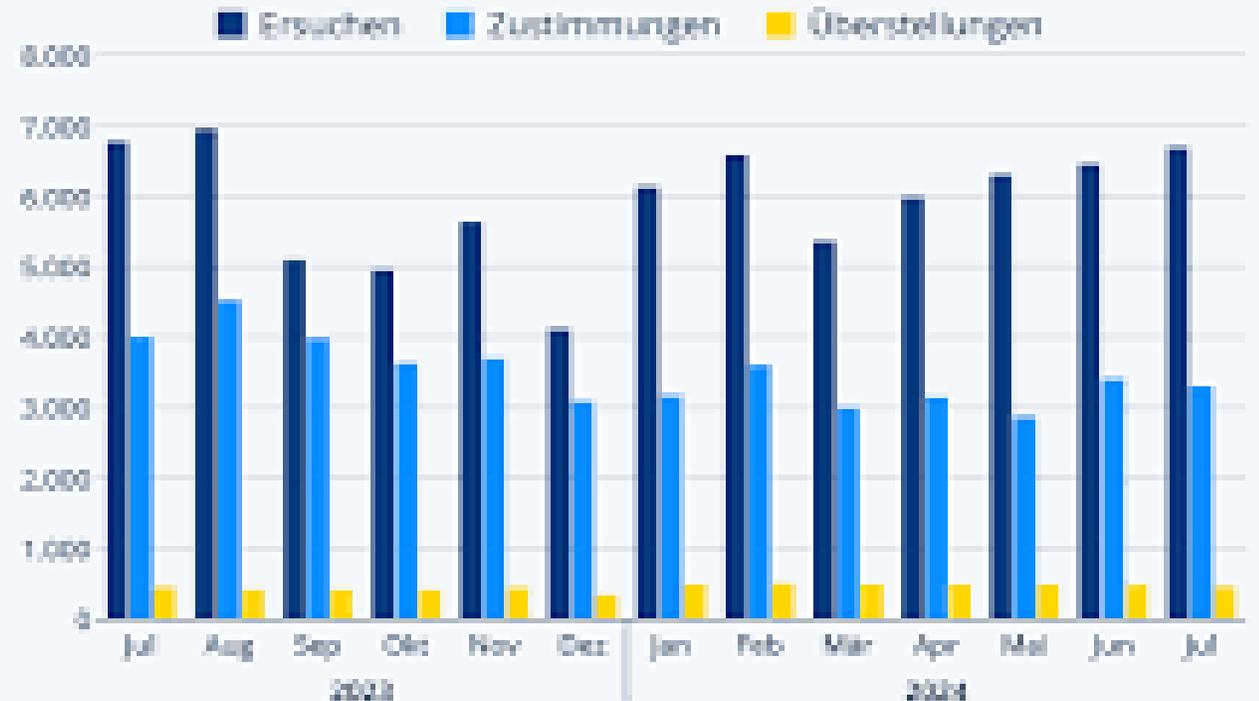
# Gliederung

1. Einführung
2. Allgemeines
3. Flüchtlingseigenschaft § 3 AsylG
4. Subsidiärer Schutz § 4 AsylG
5. Abschiebungsverbote
6. Sonstiges
  
7. Fragen und Antworten

# Eurpäisches Asylverfahrensrecht Einführung

## Dublin-III führt zu wenig Ausreisen

Anzahl der deutschen Übernahmeersuchen  
an die EU-Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-Verordnung



Quelle: BAMF



- Dublin-III-Verordnung vom 26.06.2013
- Zuständigkeitsverordnung: Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaates fest, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig
- gilt in den Staaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

# Fallbeispiele

1. Sara reist aus dem Iran mit einem spanischen Touristenvisum in Italien ein, reist weiter nach Deutschland und beantragt hier Asyl (Abwandlung: Sara ist erst 16 Jahre alt)

2. Ilayda ist hochschwanger und reist aus der Türkei über die Balkanroute nach Deutschland ein, vorher wird sie in Kroatien überprüft und ihr werden Fingerabdrücke entnommen

3. Xhang reist mit einem Studentenvisum nach Holland, kurz darauf stellt er einen Asylantrag und wird als Flüchtling anerkannt. In Holland gefällt es ihm nicht, er stellt in Deutschland einen weiteren Antrag auf Asyl

4. Ali kommt aus Tunesien. In Frankreich wird sein Asylantrag abgelehnt. Er stellt in Deutschland einen weiteren Antrag auf Asyl.

# Inhalt der Verordnung

- Zuständigkeit

Datenbank (Eurodac)

Verfahren bei  
Familienzusammenführung

Rechte der Antragsteller

Rücküberstellungen

Sonderfälle: Minderjährige;  
systemische Mängel

# Zuständigkeit

Artikel 8: Zuständigkeit des Mitgliedsstaats in dem der Antrag gestellt wird

Artikel 9: Familienangehörige mit internationalem Schutzstatus = Zuständigkeit des Staates in dem sich der Schutzberechtigte Familienangehörige befindet

Artikel 10: Familienangehörige im laufenden Asylverfahren = Zuständigkeit des Mitgliedstaates in dem die Familienangehörigen des Antragstellers zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben

Artikel 12: Inhaber von Aufenthaltstiteln oder erteilten Visa = Zuständigkeit des Mitgliedstaats in dem der Aufenthalt erteilt worden ist oder des Staates, der das Visum ausgestellt hat

Artikel 13: Einreise = aus einem Drittstaat kommend illegal die Grenze zu einem Mitgliedstaat überquert hat, Zuständigkeit Sitzmitgliedstaats für 12 Monate

Aufenthalt = Aufenthalts von mindestens 5 Monaten illegal in einem Mitgliedstaat, Zuständigkeit des Mitgliedstaats

Artikel 14: Visafreie Einreise = Zuständigkeit des Mitgliedstaats in das zuerst eingereist worden ist

Artikel 15: Transitbereich Flughafen = Mitgliedstaat in dem sich der Transitbereich befindet

# Datenbank: Eurodac

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder

2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560, Abkommen vom 28. Juli 1951 ) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie; der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

# Das bedeutet:

- Einheitlicher Status für Flüchtlinge  
→ § 3 AsylG (§3a bis § 3e AsylG)
  
- Oder Personen auf Anrecht auf subsidiären Schutz  
→ § 4 AsylG

## § 3 AsylG

### Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

# § 3a Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung **so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder
2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

# Exkurs: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

---

Unterzeichnet von den Mitgliedsstaaten des Europarats, Basis des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

- Recht auf Leben (Art.2)
- Verbot der Folter (Art.3)
- Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (Art.4)
- Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art.5)
- Recht auf ein faires Verfahren (Art.6)
- Achtung des Privat- und Familienlebens (Art.8)
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art.9)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 10)
- Schutz vor Diskriminierung (Art.14)

.....

# § 3a Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung **so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder

2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,

6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

# § 3b Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff **der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;**
2. Der Begriff der Religion umfasst insbesondere **theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich,** allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die **Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität,** gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
  - a) die **Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben** oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
  - b) die **Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig** betrachtet wird;als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das **gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung** gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;
5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, **eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt,** wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

# § 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

# § 3d Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden

1. vom Staat oder

2. von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz bietet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.

# § 3e Interner Schutz

- (1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er
1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
  2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt

## Beispiel Flüchtlingseigenschaft: Mina

Mina kam mit 17 Jahren gemeinsam mit ihrer Familie im Jahr 2022 aus dem Iran. Ihre Familie beantragte Asyl und begründete den Asylantrag damals mit der Konversion der Mutter. Nachdem Mina 18 Jahre alt wurde, wurde das Verfahren abgetrennt. Nun trägt Mina zwei Jahre später zu ihren eigenen Gründen vor, dass sie aufgrund ihrer Verwestlichung und des westlichen Lebensstils, insbesondere der von ihrer gelebten Emanzipation, wie beispielsweise das eigenständige Wohnen und ihren westlichen Kleidungsstil und Musikgeschmack und ihre Freizeitgestaltung, bei Rückkehr in den Iran befürchte vom Staat verfolgt zu werden.

VG Hamburg, Urteil vom 09.04.2024 - 10 A 5193/23

## VG Hamburg, Urteil vom 09.04.2024 - 10 A 5193/23

„Der Berichterstatter entnimmt den eingeführten Erkenntnisquellen, dass Frauen in der iranischen Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AsylG haben, da sie von der sie umgebenden (männlichen) Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Die iranische Gesellschaft nimmt aufgrund der sozialen, rechtlichen oder religiösen Normen innerhalb des Herkunftslandes beziehungsweise aufgrund der Bräuche ihrer Gemeinschaft Frauen als soziale Gebilde unterschiedlich als Männer wahr“

„Aufgrund der dargestellten Erkenntnislage ist im Fall einer weiblichen Schutzsuchenden ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 6 AsylG dann gegeben, wenn der geschlechtsspezifische Aspekt für sie so bedeutsam für ihre Identität oder ihr Gewissen ist, dass die sie in Iran als Frau treffenden systematischen Benachteiligungen für sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Es darf ihr – ausnahmsweise und einzelfallbezogen – nicht zumutbar erscheinen, sich in Iran den dortigen rechtlichen und gesellschaftlichen iranisch-islamischen und Frauen im Vergleich zu Männern benachteiligenden Regeln zu unterwerfen“

# Beispiel Flüchtlingseigenschaft: Jobe Alhagie

Der Kläger ist Staatsangehöriger Gambias. Bei seiner Anhörung gab der Antragsteller an, er habe bei der „Daily Observer Newspaper“ gearbeitet und sein stellvertretender Chefredakteur gewesen. Zuletzt habe er einen Fall ermittelt, in dem sich ein Soldat geweigert habe, Exekutionen durchzuführen. Er habe sowohl mit dem Soldaten, der bereits nach Amerika geflogen sei, gesprochen als auch mit Leuten in Gambia. Daraufhin sei er am 08.02.2023 festgenommen und monatelang inhaftiert und gefoltert worden. Er sei später freigesprochen worden und dann nach Senegal geflohen. Die Regierung habe gegen das Urteil Berufung eingelegt. Zudem habe er mit drei weiteren Journalisten bei der ECOWAS Klage gegen die gambische Regierung erhoben. Die ECOWAS habe der Klage stattgegeben. Zuletzt sei der Antragsteller in Gambia gewesen weil er gedacht habe dass sich die Sache beruhigt habe. Es sei jedoch beschattet worden und von einer anonymen Telefonnummer angerufen und bedroht worden. Er habe die Chance ergriffen bei einem Journalisten-Event in Italien teilzunehmen und sei mit einem Visum nach Italien ausgereist. Von Italien aus sei er nach Deutschland gekommen und habe hier Asyl beantragt.

VG Karlsruhe, 02.07.2020

1. Verfolgungshandlung?
2. Begründete Furcht?
3. Verfolgungsgrund?
4. Verfolgungsakteur?
5. Kein Schutzakteur vorhanden?
6. Kein interner Schutz?

Ergebnis: Flüchtlingseigenschaft ja oder nein?

# Wichtige Entscheidungen hierzu

- EuGH, Urteil vom 16.01.2024 - C-621/21 – WS gegen Bulgarien  
→ Frauen als soziale Gruppe
- EuGH, Urteil vom 21.09.2023 - C-151/22, S., A. gg. Niederlande  
→ Begriff der "politischen Überzeugung" ist weit auszulegen

# Subsidiärer Schutzstatus

- Sog. “zweiter Schutzstatus”, wenn keine Flüchtlingseigenschaft nach der GFK gegeben
- Beruht auf der Qualifikationsrichtlinie und in Deutschland in § 4 AsylG

# Subsidiärer Schutzstatus § 4 AsylG

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

# Wann ist man Opfer willkürlicher Gewalt i.S.d § 4 Abs.1 Nr. 3 AsylG

- Bis zum Urteil des EuGH im Juni 2021: Eröffnung des Schutzbereichs und Prüfung erst ab einer Anzahl an Todesopfern pro Einwohnerzahl
- Gemäß Urteil des EuGH vom 10.06.2021 in der Rechtssache C-901/19 ist eine Todesquote nicht mehr maßgeblich, sondern es kommt es auf alle individuellen Umstände des Einzelfalls an:
  - Alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen
  - Alle Angaben des Antragstellers
  - Individuelle Lage und persönliche Umstände, einschließlich aller Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht, Alter

Entscheidende Frage:

Ob in Anbetracht der persönlichen Umstände und den Tatsachen im Herkunftsland, die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind.

= ob ohne die konkreten Verfolgungsgründe des § 3b AsylG zu erfüllen, dennoch von einer Verfolgung ausgegangen werden kann

## Beispiel subs.Schutz: Ahmed aus Syrien

Ahmed ist mit 16 Jahren aus Syrien geflohen.

In Deutschland beantragt er Asyl. Er trägt vor, dass in Syrien die Wehrpflicht für Männer im Alter von 15 bis 45 gelte und er bei Rückkehr nach Syrien Wehrdienst leisten müsse oder bei Verweigerung ins Gefängnis müsse. Er sei aber noch nicht einberufen worden, als er ausgereist sei.

## Beispiel subs. Schutz: Gulmuhmmad

Gulmuhmmad war Bodyguard des Innenministers des Gebiets Nangahar. Er wurde mit dem Tode bedroht, wenn er nicht die Tätigkeit aufgibt. Er hat zwar die Tätigkeit aufgegeben und sich zurückgezogen. Dennoch wurde er weiterhin bedroht. Gulmuhmmad hatte zu dem Zeitpunkt schon zwei Kinder, die Ehefrau war schwanger mit dem dritten Kind. Nach der Flucht und Ankunft in Deutschland erreicht ihn die Nachricht, dass seine Frau und zwei der mittlerweile 3 Kinder von den Taliban erschossen worden sind.

# Abschiebungsverbote

## § 60 Abs. 5 AufenthG

- Gefahr einer Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte droht
  - Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK)
- = wenn sehr schlechte humanitäre Bedingungen (Existenzminimum)

## § 60 Abs. 7 AufenthG

- eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Zielstaat
- Wenn im Fall einer Abschiebung erhebliche Gesundheitsgefahren  
= drohende Lebensgefahr

## Beispiel § 60 Abs. 5 AufenthG

Mohammed kommt aus Äthiopien. Er ist 18 Jahre alt.

Mit 13 Jahren hat er das Land verlassen. Er ist ein Waisenkind. Er wurde nicht verfolgt. Ihm droht im Herkunftsland keine Verfolgung. In Äthiopien herrscht jedoch zurzeit eine große Hungersnot sowie ein innerstaatlicher Konflikt, der es kaum möglich macht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder sich frei zu bewegen. Mohammed hat weder Verwandte noch Bekannte in Äthiopien.

## Beispiel § 60 Abs. 5 AufenthG

Jorgos ist 15 Jahre alt und kommt aus Turkmenistan. Bei seiner Ankunft wiegt Jorgos nur noch 38 Kg. Er leidet an einer extrem starken Form vom Mukoviszidose, einer multiplen Erkrankung, die insbesondere die Lunge und die Verdauung stark einschränkt. In Serbien sagte man, dass man nichts mehr für ihn tun könne. Es gäbe keine Behandlungsmöglichkeiten mehr und man überließ ihm in die Palliativpflege seiner Familie. Seitdem er in Deutschland behandelt wird, hat er 20 Kg zugenommen und kann wieder laufen und sich frei bewegen, bald wird er wieder zur Schule gehen.

Vielen Dank!

Fragen & Antworten